

Verordnung über die Tagesschule

beschlossen am 27. Mai 2026 durch den Gemeinderat
Inkrafttreten am 1. August 2026

Inhaltsverzeichnis

Verordnung über die Tagesschule der Einwohnergemeinde Oppligen	3
Angebot.....	3
Bereitstellung.....	3
Leitung	3
Anmeldung	3
Abmeldung	4
Ausschluss	4
Elterngelühren	4
Mahlzeitengebühren	4
Versicherung	4
Abwesenheiten	5
Konferenz der Betreuungspersonen.....	5
Elternarbeit	5
Inkrafttreten	5
Publikation	6

Verordnung über die Tagesschule der Einwohnergemeinde Oppligen

Der Gemeinderat Oppligen gestützt auf

- das Volksschulgesetz des Kantons Bern vom 29. Januar 2008 (VSG; BSG 432.210), Artikel 14d bis 14h
- die Tagesschulverordnung des Kantons Bern vom 28. Mai 2008 (TSV; BSG 432.211.2)
- das Reglement über die Tagesschule der Einwohnergemeinde Oppligen vom 27. Mai 2026 beschliesst

Angebot

Art. 1

¹ Die Tagesschule bietet Betreuung ausserhalb der Unterrichtszeit für alle Kinder und Jugendlichen an, die eine Schule oder einen Kindergarten der Gemeinde besuchen. An allgemeinen Feiertagen und während der Schulferien ist die Tagesschule geschlossen.

² Das Tagesschulangebot kann von Montag bis Freitag folgende Module umfassen:

- a) Frühbetreuung bis Schulbeginn
- b) Mittagsbetreuung
- c) Nachmittagsbetreuung an schulfreien Nachmittagen oder nach der Schule.

³ Sobald zehn Kinder der Gemeinde ein Tagesschulmodul nachfragen, wird dieses angeboten.

Bereitstellung

Art. 2

Das Tagesschulangebot wird jeweils für die Dauer eines Schuljahres garantiert.

Leitung

Art. 3

¹ Die Tagesschulleitung ist pädagogisch oder sozial-pädagogisch ausgebildet.

² Sie ist für alle betrieblichen und pädagogischen Belange sowie für die Personalführung und die Kommunikation verantwortlich.

³ Die Tagesschulleitung ist dem Gemeinderat unterstellt. Dieser erlässt ein Pflichtenheft.

Anmeldung

Art. 4

¹ Die definitive Anmeldung erfolgt zwei Wochen nach Erhalt des provisorischen Stundenplanes für das folgende Schuljahr.

² Sie ist verbindlich für ein Schuljahr.

³ In begründeten Fällen werden Anmeldungen auch nach dem Anmeldetermin berücksichtigt.

⁴ Die Anmeldung hat für jedes Schuljahr neu zu erfolgen.

⁵ Kann ein Modul mangels Teilnehmenden nicht angeboten werden, besteht kein Anspruch auf eine Ersatzleistung durch die Gemeinde.

Abmeldung	<p>Art. 5</p> <p>¹ Die Kinder und Jugendlichen können in begründeten Fällen auf Ende eines Semesters von der Tagesschule abgemeldet werden.</p> <p>² Die Abmeldung auf Ende eines Semesters hat in der Regel bis Ende Dezember schriftlich zu erfolgen.</p> <p>³ Bei Wegzug aus der Gemeinde können Kinder und Jugendliche mit einer Frist von zwei Monaten auf Monatsende schriftlich abgemeldet werden.</p>
Ausschluss	<p>Art. 6</p> <p>¹ Fällt ein Kind durch unakzeptables Verhalten auf, kann es von der Tagesschule ausgeschlossen werden. Der Ausschluss erfolgt nach den Vorschriften von Artikel 28 VSG.</p> <p>² Werden die Elterngebühren für die Betreuung und die Mahlzeiten nicht bezahlt, kann den Eltern im folgenden Schuljahr die Aufnahme des Kindes in die Tagesschule verweigert werden. Der Entscheid liegt bei der zuständigen Behörde.</p>
Elterngebühren	<p>Art. 7</p> <p>¹ Zur Festsetzung der Betreuungsgebühr pro Kind und Stunde füllen die Eltern oder Erziehungsberechtigten einmal jährlich bei der Anmeldung KiBon eine Selbstdeklaration über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse aus.</p> <p>² Bei der Anmeldung KiBon ist die Schnittstelle zum Steuersystem zwingend freizuschalten.</p> <p>³ Die Eltern haben sämtliche Angaben zu belegen. Kann aufgrund fehlender Belege keine Tarifeinstufung vorgenommen werden, wird die maximale Gebühr pro Stunde erhoben.</p> <p>⁴ Als Berechnungsgrundlage gelten die bestellten Betreuungseinheiten für 37 Wochen. Mit der Reduktion um 2 Wochen (bei 39 Schulwochen pro Schuljahr) sind Ausfälle, bedingt durch Schulanlässe, Feiertage und Kurzabwesenheiten, eingerechnet.</p> <p>⁵ Die Elterngebühren werden pro Schuljahr in Teilrechnungen fällig. Die Rechnungsstellung und das Inkasso erfolgen durch die Gemeindeverwaltung.</p>
Mahlzeitengebühren	<p>Art. 8</p> <p>¹ Das Mittagessen kostet CHF 10.50 je Kind und Mahlzeit. Ein allfälliges Zvieri wird kostendeckend in Rechnung gestellt.</p> <p>² Die Betreuungspersonen zahlen keine Mahlzeitengebühren.</p>
Versicherung	<p>Art. 9</p> <p>¹ Die Kinder sind durch die Eltern privat gegen Unfall zu versichern.</p> <p>² Die Betreuungspersonen sind nach UVG durch die Gemeinde versichert.</p> <p>³ Die Betreuungspersonen sind durch die Gemeinde gegen Haftpflicht versichert.</p>

Abwesenheiten

Art. 10

¹ Vorübergehende Abmeldungen haben keine Reduktion der Elterngebühren zur Folge.

² Bei krankheits- oder unfallbedingten Abmeldungen, die länger als eine Woche dauern, werden die Elterngebühren auf Gesuch hin und nach Vorliegen eines Arzteugnisses erlassen.

Konferenz der
Betreuungspersonen

Art. 11

¹ Die Konferenz der Betreuungspersonen besteht aus allen Betreuungspersonen, die an der Tagesschule mitarbeiten. Sie wird von der Tagesschulleitung geführt. Die Schulleitung kann an den Konferenzen teilnehmen.

² Die Konferenzen finden regelmässig statt und beschäftigen sich insbesondere mit folgenden Themen:

- a) Organisation der Tagesschule
- b) Zusammenarbeit mit Eltern, Schule und Behörden
- c) Pädagogische Grundsätze
- d) Weiterentwicklung der Tagesschule
- e) Fachliche Weiterbildung

Elternarbeit

Art. 12

Die Tagesschule pflegt eine offene und konstruktive Zusammenarbeit mit den Eltern und gewährleistet eine regelmässige und gute Information.

Inkrafttreten

Art. 13

¹ Diese Verordnung tritt am 1. August 2026 in Kraft.

² Sie hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie die Verordnung über die Tagesschule vom 10. Mai 2012 auf.

Der Gemeinderat hat diese Verordnung am 27. Mai 2026 beschlossen.

Einwohnergemeinde Oppligen


Peter Schmid
Präsident

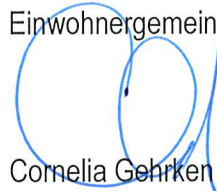

Cornelia Gehrken
Gemeindeschreiberin

Publikation

Die Gemeindeschreiberin hat den Beschluss und das Inkrafttreten dieser Verordnung im amtlichen Anzeiger Nr. 23 vom 4. Juni 2026 bekannt gegeben.

Oppligen, 4. Juni 2026

Einwohnergemeinde Oppligen

A handwritten signature in blue ink, consisting of a large, stylized 'C' followed by a vertical line and a loop.

Cornelia Gehrken
Gemeindeschreiberin

Gemeinderat Oppligen Protokoll-Auszug

6. Sitzung vom Mittwoch, 27. Mai 2026, Kommissionssitzungszimmer EG

47. 5.325 Tagesschule
Gemeindeerlasse (Reglemente und Verordnungen)
Genehmigung Reglement über die Tagesschule
Genehmigung Verordnung über die Tagesschule
Inkraftsetzung: 01. August 2026

Ausgangslage

Es gilt die Wiederaufnahme des Tageschulangebots für das Schuljahr 2026/2027 zu organisieren. Gemäss Volksschulgesetz hat die Gemeinde ein Tageschulangebot zu führen, wenn dafür eine verbindliche Nachfrage von mindestens zehn Schülerinnen und Schülern besteht.

Die Umfrage für das kommende Schuljahr hat ergeben, dass die Nachfrage wieder besteht.

Die Umfrage hat für alle Module an allen Schultagen stattgefunden.

Genügend Anmeldungen, also über 10 Schüler, hat es in den Mittagstischmodulen von Dienstag und Donnerstag gegeben.

Die Gemeinde steht daher in der Pflicht, für das Schuljahr 2026/2027, das Tageschulangebot wieder zu aktivieren.

Die Verwaltung hat mit GR Nicole Mosimann und Priska Leiser vom Schulsekretariat das neue Reglement über die Tagesschule und die Verordnung über die Tagesschule, Inkrafttreten per 01.08.2026, erarbeitet.

Antrag

Genehmigung des Reglements über die Tagesschule und

Genehmigung der Verordnung über die Tagesschule

Inkraftsetzung beider Erlasse per 01.08.2026

Diskussion

--

Beschluss

Der Gemeinderat stimmt dem Reglement über die Tagesschule unter Vorbehalt des fakultativen Referendums sowie der Verordnung über die Tagesschule zu. Inkraftsetzung beider Erlasse per 01.08.2026.

Eröffnung an

- Gemeindeverwaltung zur Publikation im Amtsanzeiger Konolfingen

Für den richtigen Auszug:

Oppligen, 1. Juni 2026

Die Gemeindegeschreiberin:

Cornelia Gehrken

Verordnung über die Tagesschule der Einwohnergemeinde Oppligen; Genehmigung und Inkrafttreten

Der Gemeinderat hat an seiner Sitzung vom 27. Mai 2026 die Verordnung über die Tagesschule der Einwohnergemeinde Oppligen genehmigt. Die Verordnung über die Tagesschule tritt per 1. August 2026 in Kraft. Die Verordnung über die Tagesschule kann bei der Gemeindeverwaltung Oppligen eingesehen, bezogen oder online unter www.oppligen.ch > Verwaltung > Online Schalter > Reglemente angeschaut werden.

Der Gemeinderat

Amtliche Publikation zuhanden des Anzeigers Konolfingen mit der Bitte um Veröffentlichung in folgender Ausgabe:

- Nr. 23 vom 4. Juni 2026